



Newsletter 52 / 2015

Darf der Lohn in Euro ausbezahlt werden?

Oft wird in Hinblick auf die Frage, ob der Arbeitslohn in Euro ausbezahlt werden darf, ein Urteil des Kantonsgerichts Basel-Land zitiert, nach welchem der Lohn in Euro nicht zulässig ist. Das ist nicht richtig so, das Urteil wird falsch zitiert. Es ging darum, dass der Arbeitgeber diejenigen kündigte, die sich gegen die Einführung des Euro-Lohnes wehrten, was das Gericht als unzulässig beurteilte. Das Urteil sagte nicht, dass die Einführung eines Euro-Lohnes mittels einer korrekten Änderungskündigung unzulässig sei.

Gemäss Gesetz ist der Lohn dem Mitarbeitenden in gesetzlicher Währung auszuzahlen, sofern nicht anderes verabredet oder üblich ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen aber eine **andere Währung** wie den Euro anstelle des Schweizer Franken vereinbaren. Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und es gilt abzuklären, ob gesamtarbeitsvertragliche Regeln dazu vorliegen.

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Im April 2015

KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH, Winterthur